

Tarifvereinbarung Nr. 3026

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle am 31. Juli 2013 beschäftigten Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli 2013 der Überleitungstarifvertrag vom 16. Februar 2010 Anwendung findet.

§ 2

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten eine Einmalzahlung als Ausgleich dafür, dass eine Sonderzuwendung nach dem Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 25. Juli 2013 im Jahr 2013 nicht mehr geschuldet ist, die ab dem 1. August 2013 nach neuem Tarifrecht geltenden Monatsvergütungen (in die die bisherige Sonderzuwendung anteilig eingerechnet wurde) im Jahr 2013 aber nur für 5 Monate (August – Dezember) gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung wird individuell ermittelt. Sie beträgt 7/12 der Sonderzuwendung, die der Arbeitnehmer auf Basis von 90 % seines Monatstabellenentgelts des Monats Juli 2013 im Jahr 2013 erhalten hätte.
- (3) Steht der Arbeitnehmer am 1. Dezember 2013 nicht mehr im Arbeitsverhältnis oder scheidet der Arbeitnehmer bis zum 31. März 2014 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Einmalzahlung nicht geschuldet.
- (4) Hat der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Juli 2013 für einen vollen Kalendermonat kein Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt gem. §§ 8,9 des Überleitungstarifvertrags i.V.m. §§ 13,14 ETV; Entgeltfortzahlung gem. § 12 des Überleitungstarifvertrags i.V. mit § 21 Abs. 1 ETV) erhalten, wird die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten hat, um 1/7 des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gekürzt.
- (5) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (6) Die Einmalzahlung wird jeweils hälftig mit der Vergütung für den Monat November 2013 und der Vergütung für den Monat Juni 2014 ausgezahlt.

- (7) Ist die Einmalzahlung gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die anspruchsvernichtenden Voraussetzungen nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Einmalzahlung ergeben.

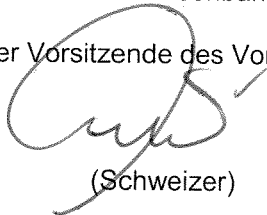
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

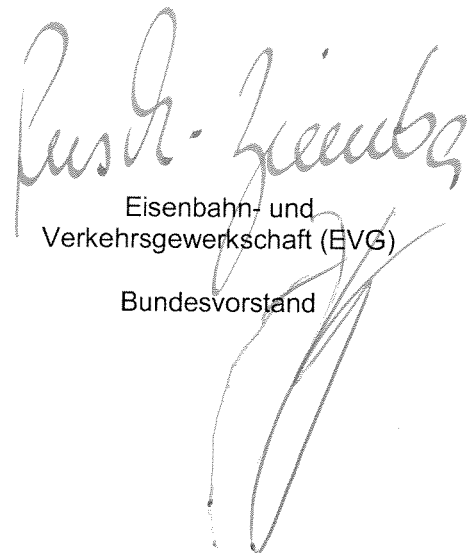
Erfurt, den 25. Juli 2013

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand